

Gewährleistungsbedingungen für Scheuten Solar Multisol® PV-Module

Scheuten Solar Technology GmbH (nachstehend „Scheuten“) räumt dem Käufer (nachstehend „Kunde“) für die Multisol® Solarmodule von Scheuten (nachstehend „PV-Module“) die folgenden Gewährleistungen (nachstehend: „Gewährleistungsbedingungen“) ein, ohne aber eine Beschaffenheitsgarantie gem. §§ 443, 444 BGB oder eine sonstige Garantie zu übernehmen:

1. Zehn Jahre Produktgewährleistung

- 1.1 Scheuten gewährleistet hiermit, dass die von Scheuten gelieferten PV-Module unter normalen Anwendungs-, Installations- und Gebrauchsbedingungen für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Lieferung an den Kunden frei von Material- und Verarbeitungsmängeln (nachstehend „Mängel“) sind. Mängel sind als objektiv eingetretene Mängel zu verstehen, die dazu führen, dass das PV-Modul nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, beim Empfang der PV-Module alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel und alle nicht offensichtlichen Mängel spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der Lieferung unmittelbar seinem zertifizierten Scheuten-Händler schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Falls die PV-Module während des in Absatz 1.1 angegebenen Zeitraums Mängel aufweisen, wird Scheuten in Abstimmung mit dem Kunden und dem Händler die betroffenen PV-Module entweder ersetzen, die Mängel beseitigen oder dem Kunden den Restwert der mangelhaften PV-Module vergüten.

2. Leistungsgewährleistung – 10-Jahres- & 25-Jahres-Minimum

- 2.1 Scheuten gewährleistet hiermit die Leistung der PV-Module für einen **Zeitraum von 10 (zehn) Jahren** ab dem Datum, an dem die PV-Module die Fabrik verlassen haben. In diesem Zehn-Jahres-Zeitraum werden die PV-Module eine Leistung von mindestens **92%** der ursprünglich im Datenblatt / in den Datenblättern angegebenen Mindestspitzenleistung (*minimum peak power*) unter Standardtestbedingungen (Standard Test Conditions, STC) erbringen.
- 2.2 Scheuten gewährleistet hiermit außerdem die Leistung der PV-Module für einen **Zeitraum von 25 (fünfundzwanzig) Jahren** ab dem Datum, an dem die Module die Fabrik verlassen haben. In diesem Zeitraum werden die PV-Module eine Leistung von mindestens **83%** der ursprünglich im Datenblatt / in den Datenblättern angegebenen Mindestspitzenleistung (*minimum peak power*) unter Standardtestbedingungen (Standard Test Conditions, STC) erbringen.
- 2.3 Falls die Leistung eines PV-Moduls in den in Absatz 2.1 und 2.2 genannten Zeiträumen unter die linear interpolierten Werte, entsprechend einer Abnahme um 0,63% pro Jahr, fällt und wenn sich diese Abnahme nach Untersuchung durch Scheuten als die Folge von Mängeln in dem PV-Modul erweist, wird Scheuten in Abstimmung mit dem Kunden und dessen Händler die betroffenen PV-Module entweder ersetzen, die Mängel beseitigen, dem Kunden den Restwert der mangelhaften PV-Module vergüten oder zusätzliche Module zur Erhöhung der Leistung liefern.
- 2.4 Scheuten kann keine bestimmte Energieausbeute der PV-Module gewährleisten, da diese durch spezifische Betriebsbedingungen (wie zum Beispiel Wetter usw.) beeinträchtigt wird.

3. Ausschluss der Produkt- und Leistungsgewährleistung

- 3.1 Die in Artikel 1 und 2 geregelten Ansprüche auf Ersatz, Reparatur, Vergütung und Zusatzlieferung sind die einzigen und ausschließlichen Rechte, die nach der vorliegenden Gewährleistung gewährt werden, und sie erstrecken sich nicht über die dort festgesetzte Gewährleistungsfrist hinaus.
- 3.2 Für die ersetzten PV-Module gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 3.3 Die vorliegende Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel der PV-Module (selbst wenn solche Mängel innerhalb der einschlägigen Gewährleistungsfrist entdeckt werden), die verursacht wurden durch:
 - a) die Verwendung von anderen Vorrichtungen und/oder Anlagenteilen als der PV-Module oder durch die Art der Montage solcher Vorrichtungen und/oder Anlagenteile;
 - b) fehlerhafte Verkabelung, Installation, oder Handhabung durch den Kunden oder einen Dritten, die nicht im Einklang mit den Spezifikationen, den

- Installationshandbüchern, den Betriebshandbüchern für die PV-Module oder den auf den PV-Modulen angebrachten Hinweisen stehen;
- c) unbefugte Wartung, Reparatur, Betrieb oder Änderung;
 - d) Entfernung vom ursprünglichen Installationsort;
 - e) unsachgemäße Handhabung während des Transports oder der Lagerung durch den Kunden oder einen Dritten;
 - f) Verwendung auf einer Transporteinheit, insbesondere auf Fahrzeugen, Schiffen usw.;
 - g) äußere Einwirkungen wie Feuer, Explosionen und Aufstände;
 - h) Naturgewalten, höhere Gewalt, *force majeure* oder andere unvorhersehbare Umstände oder Ursachen jenseits der zumutbaren Kontrolle durch Scheuten, insbesondere Erdbeben, Orkane, Hurrikane, Tornados, vulkanische Aktivitäten, Überschwemmungen, Springfluten, Blitzeinschläge, extreme Schneebedingungen usw.;
 - i) Rauch und/oder andere Immissionen, Salzschäden, sauren Regen usw.

Die Gewährleistung gilt ebenso wenig für PV-Module, deren Außenseite beschädigt oder verunstaltet wurde oder deren Seriennummer, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zur Identifizierung gebraucht werden kann.

- 3.4 Nach Ablauf der einschlägigen Gewährleistungsfrist verfallen alle Gewährleistungsansprüche. Außerdem verfallen sämtliche Ansprüche aus der Produkt- oder Leistungsgewährleistung und sind nicht mehr durchsetzbar, wenn sie später als 3 Monate nach Auftreten des Grundes/ der Gründe für diesen Anspruch geltend gemacht werden.

4. Inanspruchnahme der Gewährleistung

- 4.1 Zur Inanspruchnahme von Rechten aus diesen Gewährleistungsbedingungen muss der Kunde zunächst den durch Unterlagen belegten Nachweis erbringen, dass die PV-Module direkt von einem zur Scheuten Solar Gruppe gehörenden Unternehmen oder von einem zertifizierten Händler von Scheuten erworben wurden. Diese Gewährleistung kann nur auf einen neuen Eigentümer der Örtlichkeit übertragen werden, an dem die PV-Module ursprünglich installiert wurden, sofern die PV-Module dort installiert bleiben.
- 4.2 Werden Gewährleistungsansprüche erhoben, muss der Kunde Scheuten oder dem zertifizierten Händler von Scheuten den Modellnamen des PV-Moduls, eine Beschreibung des Mangels und/oder der Fehlfunktion sowie die Seriennummer, die zum Zeitpunkt der Herstellung auf der Innenseite des PV-Moduls oder auf dem Typenschild des PV-Moduls vermerkt ist, zur Verfügung stellen.
- 4.3 Alle ausgebauten/ersetzten PV-Module gehen in das Eigentum von Scheuten über. Scheuten hat das Recht, ein geeignete PV-Module als Ersatz für die installierte PV-Anlage zu liefern.
- 4.4 Scheuten empfiehlt, für die Inanspruchnahme der Gewährleistung zunächst den zertifizierten Händler zur Unterstützung bei der Untersuchung und der Diagnose zu kontaktieren. Gegebenenfalls kann Scheuten direkt über die Website www.scheutensolar.com kontaktiert werden.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung von Scheuten im Zusammenhang mit den PV-Modulen oder etwaigen Mängeln beschränkt sich auf die Einhaltung der in Artikel 1 und 2 angegebenen Verpflichtungen. Die maximale Haftung von Scheuten ist für sämtliche Haftungstatbestände in allen Fällen auf den tatsächlichen Verkaufspreis der an den Kunden verkauften PV-Module (exklusive Mehrwertsteuer) begrenzt. Scheuten übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, insbesondere Schäden an anderen Sachen als den PV-Modulen, Gewinnausfall, Einnahmeeinbußen, Produktionsausfall oder andere Folgeschäden.
- 5.2 Die Beschränkungen in Artikel 5.1 gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Scheuten (einschließlich deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen). Darüber hinaus gelten die Einschränkungen in Artikel 5.1 nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) von Scheuten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Scheuten Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Die vorliegenden Gewährleistungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts und sind gemäß diesem Recht auszulegen.
- 6.2 Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf die hier geregelten Gewährleistungen ist Essen, Deutschland.

7. Sonstiges

- 7.1 Sollte eine Klausel dieser Gewährleistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Gewährleistungsbedingungen im Übrigen unberührt. Es wird hiermit vereinbart, dass die unwirksame Klausel durch eine Klausel ersetzt wird, die für beide Parteien fair ist und die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für alle unbeabsichtigten Auslassungen in den vorliegenden Bedingungen.

**Gewährleistungsbedingungen für Multisol® DE
November 2010**